

## Tür auf für neue Gentechnik

Niederlande machen einen Vorschlag zur Anerkennung neuer gentechnischer Verfahren durch die Hintertür

Auf Einladung der niederländischen Regierung kamen Anfang September Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und nationaler Behörden zu einem informellen Treffen in Brüssel zusammen. Dort präsentierten die Niederlande einen Vorschlag, der darauf abzielt, die neuen Gentechnik-Verfahren vom EU-Gentechnikrecht auszunehmen. Erreichen wollen die Niederlande das, indem viele der neuen Gentechnik-Verfahren in den Anhang 1 B der Freisetzungsrichtlinie aufgenommen werden sollen. Dieser listet die Ausnahmen auf, wenn Organismen und Techniken nicht der Gentechnikregulierung unterliegen. Diese werden dann weder einer Risikoprüfung noch einem Zulassungsverfahren unterzogen, auch Kennzeichnung, Nachweisverfahren und Rückverfolgbarkeit sind nicht erforderlich.

### Produkt- statt prozessbezogen

Der Vorschlag der Niederländer bezieht sich zunächst nur auf Pflanzen. Von der Regulierung ausgenommen werden sollen alle mit neueren Gentechnik-Verfahren erzeugten Pflanzen, sofern im Endprodukt keine Fremd-DNA bzw. keine rekombinanten Nukleinsäuren mehr enthalten sind. Dies ist eine Abwendung vom prozessorientierten Ansatz der EU-Gentechnikregulierung, bei dem die verwendeten Verfahren ausschlaggebend sind. Diesen grundlegenden Paradigmenwechsel über die Änderung eines An-

hangs einer Richtlinie einzuführen ist politisch, wissenschaftlich und juristisch höchst bedenklich. Damit würden auch Techniken, die bislang als Gentechnik eingestuft worden sind, beispielsweise Cisgenese (Übertragung von artemigenen Genen, z. B. Wildapfelgene in einen Apfel), nicht mehr als Gentechnik reguliert.

### Abwendung vom Vorsorgeprinzip

Im Kern zielt der Vorschlag darauf, dass künftig vor allem punktuelle Mutationen, wie sie mit den neuen Gentechnik-Verfahren erzeugt werden können, genauso behandelt werden wie herkömmliche zufällige Mutationen mit Hilfe von ionisierenden Strahlen oder Erbgut verändernden Chemikalien. Die neuen Verfahren seien genauso sicher wie die alten, so die Begründung der Niederländer. Die mittels Strahlung oder Chemikalien arbeitenden Mutationsverfahren wurden bei Entstehung der Richtlinie von der Gentechnikregulierung ausgenommen, da damit hergestellte Produkte schon längere Zeit auf dem Markt waren und ihnen deshalb eine „long history of safe use“ attestiert wurde. Techniken bzw. die daraus erzeugten Organismen, die nach 2001 entwickelt wurden, können aber kaum als seit langem sicher gelten. Darüber hinaus, und auch dies ignoriert der niederländische Vorschlag, ist es wissenschaftlich umstritten, ob Mutationen, die mittels neuer gentech-

nischer Verfahren erzeugt werden, überhaupt vergleichbar sind mit solchen, die mittels der älteren Mutageneseverfahren erzeugt wurden.

### Keine Daten

Der niederländische Vorschlag berücksichtigt auch nicht, dass die Techniken mehrfach hintereinander und kombiniert angewendet werden können und es damit durchaus zu erheblichen Veränderungen kommen kann. Auch kleine Punktmutationen können im Stoffwechsel des Organismus zu erheblichen Veränderungen führen. Es gibt Studien (siehe bspw. Bauernstimme Juli/August 2017, S. 15), die darauf hinweisen, dass die durch die neuen Gentechnik-Verfahren erzeugten Veränderungen gar nicht so zielsicher sind, sondern dass es auch hier viel mehr unerwartete Effekte geben kann als gedacht. Bislang gibt es keinerlei systematische Risikoprüfungen. Auch in der Medizin ist klar, dass man bei den neuen Gentechnik-Verfahren erst am Anfang steht und noch viel Forschungsbedarf besteht. Das gilt genauso für die Pflanzen- und Tierzucht. Eine Freisetzung in die Umwelt oder gar ein Freifahrtschein für die Lebensmittelherzeugung muss deshalb unbedingt verhindert werden.

### Handlungszwang?

Mit ihrem Vorschlag will die niederländische Regierung offenbar den Druck

auf die EU-Kommission erhöhen und endlich „rechtliche Klarheit“ schaffen. Pikanterweise widerspricht die Regierung mit ihrem Vorschlag einer Resolution des niederländischen Parlaments, das sich 2016 zumindest klar für eine Kennzeichnung von Produkten ausgesprochen hat, die mit Hilfe der neuen Gentechnik-Verfahren hergestellt wurden. Die EU-Kommission, so hört man, verhält sich gegenüber dem niederländischen Vorschlag bislang abwartend. Der Bedarf an technischen Innovationen, aber auch Schutz und gesellschaftliche Akzeptanz der Verfahren seien gleichermaßen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei zunächst die Rechtsauslegung des EuGH abzuwarten, da diese eine Basis für die dann notwendige politische Entscheidung sei. Auch sei eine Änderung des Anhangs nur im so genannten Mitentscheidungsverfahren vorzunehmen, was bedeutet, dass hier sowohl der Rat als auch das Parlament mitzuentcheiden hätten. Die Europäische Koordination Via Campesina (ECVC) forderte nach der Veröffentlichung des Vorschlags „alle Regierungen der Europäischen Union dringend auf, diesen (...) zurückzuweisen“.

*Annemarie Volling,  
Gentechnikexpertin der AbL*

## Kein Gentechnikweizen in Gatersleben

Schadensersatzklage endgültig abgewiesen

Vor neun Jahren machten sechs junge Menschen mit ihrer spektakulären Aktion auf die fahrlässige Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in der Genbank Gatersleben aufmerksam. Jetzt ist die gegen sie erhobene Schadensersatzklage des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) Gatersleben endgültig abgewiesen worden.

Es war einer jener Freisetzungsversuche, bei dem man sich im Nachhinein fragt, weshalb man, selbst wenn man den Einsatz gentechnischer Methoden befürwortet, derart ignorant und leichtsinnig agieren muss. Auf dem Gelände des IPK, wo seit über 100 Jahren gesammelte Weizensorten konserviert

und zum Erhalt angebaut werden, fand 2008 eine Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen statt.

Es war diese Gefährdung, die mögliche, ja wahrscheinliche Kontamination von alten, für zukünftige Züchtungen aber notwendigen Sorten, die sechs junge Menschen dazu brachte, nachts mit Unkrauthacken den Gentechnikweizenversuch unschädlich zu machen.

In den folgenden zahlreichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht Aschersleben und dem Landgericht Magdeburg wurden die Aktivisten zu geringeren Geldstrafen wegen Sachbeschädigung verurteilt. Drei der sechs Aktivisten gingen in Revision beim

OLG Naumburg. Nachdem das OLG Fehler des Urteils des Landgerichts feststellte, wurden die Strafverfahren vom Landgericht Magdeburg auf Staatskosten eingestellt.

Parallel lief ein Schadensersatzverfahren, bei dem das IPK Gatersleben ursprünglich 240.000 Euro forderte; so viel würde es kosten, den Versuch zu wiederholen. Erfreut zeigt sich Feldbefreier Christian Pratz über den Urteilspruch, macht aber gleichzeitig auf die Bedrohungen durch die Einführung neuer Techniken der Genmanipulation aufmerksam: „Dass diesem ökologischen Erfolg auch juristische Siege folgen, zeigt, dass die Agrogentechnikindustrie sich hier nicht durchsetzen

konnte. Wenn sie nun versuchen, das Gentechnikgesetz durch den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren zu umgehen, werden sie auch zukünftig den Widerstand der Zivilgesellschaft zu spüren bekommen.“ Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft hat den Freisetzungsversuch von Anfang an kritisch begleitet. „Mögliche Kontaminationen wertvoller Weizenressourcen wurden billigend in Kauf genommen.“ so Annemarie Volling vom Netzwerk gentechnikfreie Regionen der AbL. „Wenn die Zivilgesellschaft so arrogant ignoriert wird, darf man sich nicht wundern, dass hier aus Notwehr Hand angelegt wurde.“ *mm*